

**Verordnung des Landkreises Harburg
über das Landschaftsschutzgebiet
„Garlstorfer und Toppenstedter Wald“
in den Samtgemeinden Salzhausen und Hanstedt**

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Garlstorfer und Toppenstedter Wald“ erklärt.
- (2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1 - Blatt 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunter liegende Grundstücksgrenze. Die Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (ebenfalls Anlage 1 - Blatt 1). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Das LSG „Garlstorfer und Toppenstedter Wald“ umfasst das Fauna-Flora-Habitat -(FFH-) Gebiet „Garlstorfer und Toppenstedter Wald“ (EU- Code: DE 2726-331, landesinterne Nummer: 230) gemäß der Richtlinie 92/43EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU NR. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 434 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG „Garlstorfer und Toppenstedter Wald“ liegt in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide. Es befindet sich in den Gemeinden Garlstorf, Gödenstorf und Toppenstedt der Samtgemeinde Salzhausen sowie den Gemeinden Egestorf und Hanstedt der Samtgemeinde Hanstedt im Landkreis Harburg.

Es besteht aus zwei räumlich nicht verbundenen Teilgebieten, wobei der im Norden befindliche Toppenstedter Wald weniger nährstoffversorgte Standorte aufweist als der im Süden befindliche und durch die BAB A7 nochmals unterteilte Garlstorfer Wald.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der großflächigen, altholzreichen, naturnahen Laubwaldkomplexe mit Buchenwäldern, Erlen-Eschenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie der naturnahen Quellbäche, nährstoffreichen Stillgewässern und kleinflächig Nasswiesen als dynamischer, vielfältig strukturierter Lebensraum standortheimischer und / oder schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, morphologisch abwechslungsreichen Wäldern wie z.B. Erlen-Eschenwälder insbesondere in naturnahen Quellbereichen, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, mesophile Buchenwälder sowie bodensaure Buchen und Eichen-Buchenwälder auf trockeneren Standorten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwiesen im Komplex mit nährstoffreichen Sümpfen sowie Waldwiesen, insbesondere des punktuell vorkommenden, großen Bestands des Gewöhnlichen Breitblättrigen Knabenkrauts
 3. die Erhaltung und Entwicklung von Großseggen-, sowie Binsen- und Simsenrieden
 4. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Still- und Fließgewässern,
 5. der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, vor allem der Waldlebensräume, insbesondere der Vogel- (z.B. Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*)), Säugetier- (z.B. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*)), Reptilien- (z.B. Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)) und Amphibienarten (z.B. Kammmolch (*Triturus cristatus*)), sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im LSG,
 7. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des LSG.
- (4) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 3 ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (5) Die Erhaltungsziele für das LSG im FFH-Gebiet 230 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse (Traubenkirschen-) Erlen- und Erlen-Eschenwälder im Übergang zu quelligen Erlenbruchwäldern aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit lebensraumtypischen, autochthonen Laubbaumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, einer lebensraumtypischen Krautschicht sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Flutrinnen, Tümpel, Röhrichte, Verlichtungen, schmale Gehölzsäume) und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
 2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

- a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbten, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften, mit Wasserlinsenteppichen aus *Spirodela polyrhiza* und wenig *Lemna minor*, Flutrasenbereichen mit *Glyceria fluitans*, teils auch Schwimmblatt- (*Potamogeton natans*) und Tauchblattbeständen (*Ceratophyllum demersum*, *Elodea nutallii*) sowie mit abwechslungsreicher Verlandungsvegetation aus Schilf- und Röhrichten (u.a. *Iris pseudacorus*, *Phragmites australis*, *Typha latifolia*), insbesondere in der Osterbach-Niederung,
- b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten nährstoffarmer Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Laubbaumarten, wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz sowie Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen sowie einer lebensraumtypischen Krautschicht und strukturreichen Waldrändern,
- c) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *liici-Fagenion*)
als naturnahe, strukturreiche, stechpalmenreiche (Stieleichen-) Buchenwälder auf basenarmen Sandstandorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Laubbaumarten, wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz sowie Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen sowie einer lebensraumtypischen Krautschicht und strukturreichen Waldrändern,
- d) 9130 Waldmeister Buchenwald (*Aspergulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Laubbaumarten, wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*), einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz sowie Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen sowie einer lebensraumtypischen Krautschicht und strukturreichen Waldrändern,
- e) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpion betuli*)
als naturnahe, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten basenreichen bis mäßig basenreichen, teils Grund- oder Staunässe beeinflussten Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Laubbaumarten, wie Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Stieleiche (*Quercus robur*), einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz sowie Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen sowie einer lebensraumtypischen Krautschicht und strukturreichen Waldrändern,
- f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe, strukturreiche, bodensaure Eichenmischwälder auf frischen bis feuchten bodensauren, teils Grund- oder Staunässe beeinflussten Standorten teilweise in Verzahnung mit Eichen-Hainbuchenwäldern mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Laubbaumarten, z.B. Stieleiche (*Quercus robur*) und Sandbirke (*Betula pendula*), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlen-

bäumen und anderen Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen sowie einer lebensraumtypischen Krautschicht und strukturreichen Waldrändern.

- (6) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten LSG sind:
1. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Wälder, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Eichenbeständen
 2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen, Quell- und Auwäldern
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
 4. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung gemäß § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung freigestellt sind oder erlaubt werden können.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Im LSG sind daher insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Straßen und Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
4. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
6. Bohrungen aller Art niederzubringen,
7. Wasser ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
8. Gewässer auszubauen, zu überbauen oder zu verrohren sowie Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
9. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
11. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
12. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) im LSG zu betreiben; mit Ausnahme des naturverträgliche, nicht Freizeitwecken dienende Einsatzes von Drohnen mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde oder zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken

- und zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
13. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im LSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 14. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 15. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 16. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 17. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
 18. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 19. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 23. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, aufzuasten oder erheblich zu beeinträchtigen,
 24. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis 30. September und ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde; Solitäräume sind zu erhalten,
 25. Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas zu errichten sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten nach §§ 3, 5 und 6 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Erlaubnis,
 - d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 - f) und die wissenschaftliche Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 - g) und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung überschüssigen Wegebaumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
- a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit milieugeeignetem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

4. die ordnungsgemäße mechanische Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
5. die Durchführung von Veranstaltungen, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
7. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig.

- (3) Zulässig ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Stillgewässer im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
 2. ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen, wenn kein wirksamer Schutz gegen Fisch- und Krebswechsel vorhanden ist,
 3. das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
 4. Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der Wert gebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 5. Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres.
- (4) Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen erfolgt nur nach vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und / oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
 4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen wird,
 5. der Einsatz von Drohnen nur im Rahmen der jagdlichen Hegepflicht.
- (5) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im LSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes mit der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Landwirtschaftliche Bodennutzung

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen gelten folgende Vorgaben:

- (1) Für alle landwirtschaftlichen Flächen gilt:
1. Die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes ist **verboten**; mit Ausnahme des Mahdgutes nach einem Säuberungsschnitt im Herbst und die Zwischenlagerung von Heu- und Sila-

gerundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten, sofern sie auf den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

2. Folgende Handlungen dürfen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
 - a) die Instandsetzung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen,
 - b) die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
 - c) die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat.
3. **Freigestellt** ist:
 - a) die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen,
 - b) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände,
 - d) die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung von Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 - e) abweichend von § 3 (1) Nr. 7 die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

(2) Für Flächen, die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Grünlandflächen A** gekennzeichnet sind, gilt:

1. **Verboten** ist:
 - a) die maschinelle Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) die mechanische Zerstörung des Grasnarbe,
 - c) die Durchführung von Über- und Nachsaaten,
 - d) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - e) die Umwandlung in Acker,
 - f) die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - g) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - h) eine mehr als zweimalige Mahd pro Jahr
 - i) die erste Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres
 - j) die Düngung
 - k) eine Weidenutzung mit Zufütterung
 - l) eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren je Hektar im Zeitraum von 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres.

2. Folgende Handlungen dürfen in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
 - a) Maßnahmen zur Narbenverbesserung,
 - b) eine Beweidung mit Pferden
 - c) organische Düngung
- (3) Für Flächen, die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Grünlandflächen B** gekennzeichnet sind, gilt:
 1. **Verboten** ist:
 - a) die mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
 - b) die Durchführung von Über- und Nachsaaten
 - c) die Umwandlung in Acker,
 - d) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - f) die flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - g) die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern dritter Ordnung.
 2. Folgende Handlungen dürfen in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
 - a) Maßnahmen zur Narbenverbesserung,
 - b) die selektive Einzelpflanzenbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln.

§ 6

Forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes

- (1) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen wird nach Maßgabe der folgenden Nummern unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote beschränkt:
 1. **Verboten** ist auf allen Waldflächen im LSG:
 - a) die erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Waldbestände im Hinblick auf deren Funktion und Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die Veränderung des Wasserhaushaltes und die Erstaufforstung mit nicht naturraumtypischen Gehölzen,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) die Beseitigung von Horstbäumen,
 - d) eine Düngung,

- e) eine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist die Durchführung von Bohrungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
 - f) eine Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorzäune sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 - h) ein Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) das Aufasten der Waldränder, wenn dies nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
2. Folgende Handlungen sind **nur mit vorheriger Erlaubnis** der Naturschutzbehörde zulässig:
- a) die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August ,
 - b) ein Neu- oder Ausbau von Wegen.
3. Folgende Handlungen sind auf allen Waldflächen von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung **freigestellt**:
- a) die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung,
 - b) die Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
4. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche A** gekennzeichnet sind, sind **zusätzlich zu Nr. 1 bis 3** folgende Vorgaben zu beachten:
- a) ein Kahlschlag ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - c) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Fichte, Roteiche, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald ist verboten,
 - d) in Beständen aus standortheimischen Arten ist eine künstliche Verjüngung nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig.
5. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche B** (9160, 91E0 EHZ A) gekennzeichnet sind, sind zusätzlich zu Nr. 1 bis 3 folgende Vorgaben zu beachten:

- a) ein Kahlschlag ist verboten, die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig,
 - b) eine Entwässerungsmaßnahme ist nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ca) ist ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
 - cb) sind je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 2 lebende Altholzbäume, bis 0,99 ha 4 lebende Altholzbäume); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;
 - cc) sind je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; die Anzahl erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz, bis 0,99 ha 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz),
 - cd) sind auf mindestens 90 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
 - d) bei künstlicher Verjüngung dürfen lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - e) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.
6. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche C** (9160, 9190, 91E0, EHZ B oder C) gekennzeichnet sind, sind zusätzlich zu Nr. 1 bis 3 folgende Vorgaben zu beachten:
- a) ein Kahlschlag ist verboten, die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig,
 - b) eine Entwässerungsmaßnahme ist nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege,
 - ca) ist ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
 - cb) sind je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende

- Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;
- cc) sind je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - cd) sind auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
 - d) bei künstlicher Verjüngung dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - e) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.
7. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche D (9110, 9120 EHZ A)** gekennzeichnet sind, sind zusätzlich zu Nr. 1 bis 3 folgende Vorgaben zu beachten:
- a) ein Kahlschlag ist verboten, die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ba) ist ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
 - bb) sind je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 2 lebende Altholzbäume, bis 0,99 ha 4 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - bc) sind je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; die Anzahl erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1

- Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz, bis 0,99 ha 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz),
- bd) sind auf mindestens 90 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
 - c) bei künstlicher Verjüngung dürfen lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - d) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.
8. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche E (9110, 9120, 9130 EHZ B oder C)** gekennzeichnet sind, sind **zusätzlich zu Nr. 1 bis 3** folgende Vorgaben zu beachten:
- a) ein Kahlschlag ist verboten, die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ba) ist ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
 - bb) sind je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - bc) sind je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - bd) sind auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
 - c) bei künstlicher Verjüngung sind auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen oder zu säen,
 - d) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.

§ 7 Erlaubnisse / Anzeigen

- (1) Die erforderliche Erlaubnis nach §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung darf auf schriftlichen Antrag nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung beeinträchtigt wird. Auch Anzeigen bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie die Beseitigung gebietsfremder Arten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 11

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs.1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung vorliegt, eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet WL 17 „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ vom 08.07.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 37 vom 02.10.2003, S. 591), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 53 vom 30.12.2015, S. 1273) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Winsen (Luhe), den xx.xx.xxxx

Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Rempe